

II-2228 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No.130/A
Präs.: 25. NOV. 1987
.....

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Mag. Waltraud Horvath
und Genossen
betreffend Rechtsstellung von Tieren; Änderung des ABGB

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz betreffend die Rechtsstellung von Tieren

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in der geltenden
Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 285 wird folgender weiterer Absatz angefügt:
"Tiere zählen nicht zu den Sachen und stehen unter dem be-
sonderen Schutz der Gesetze.

Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur in-
soweit anzuwenden, als keine abweichenden und besonderen Vor-
schriften bestehen".

2. Dem § 1323 ABGB wird folgender Absatz angefügt:
"Wird ein Tier, das nach seiner Art für den Eigentümer un-
vertretbar ist, verletzt, so gebühren die tatsächlich aufge-
wendeten Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung auch
dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

Zur Z. 1:

Nach den Bestimmungen des ABGB wird alles, was von der Person (des Menschen) unterschieden ist und zum Gebrauche der Menschen dient, als Sache definiert. Demnach besteht zwischen einem Hund und einem Ziegelstein kein rechtlicher Unterschied. Auch wenn andere Vorschriften der Rechtsordnung sehr wohl einen solchen Unterschied machen - wie z.B. die Strafbestimmungen gegen Tierquälerei - so ist es doch ein verständliches Anliegen, auch im ABGB den Unterschied zwischen Tieren und anderen Sachen herauszuarbeiten. Die vorliegende Bestimmung soll deutlich machen, daß Tiere nicht allgemein den Regelungen unterliegen, wie leblose Gegenstände, daß also z.B. das Eigentumsrecht nicht nach Willkür ausgeübt werden darf (wie dies § 354 ABGB grundsätzlich vorsieht) sondern daß die Tiere unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen und dementsprechend im Interesse des Tieres erlassene Schutzvorschriften zu beachten sind.

Zur Z. 2:

Verletzt jemand schuldhaft ein fremdes Tier, so gilt nach der derzeitigen Fassung des § 1323 ABGB die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch eine entsprechende

- 3 -

Heilbehandlung dann als untunlich, wenn deren Kosten den Wert des Tieres übersteigen, sodaß der Schädiger nur den Verkehrswert zu ersetzen hat. Das ist bei solchen Tieren unbillig, zu denen der Eigentümer üblicherweise in eine engere emotionelle Bindung tritt, die also für ihn unvertretbar sind, wie etwa ein Haustier. Bei solchen Tieren soll also der Heilungsaufwand auch dann zu ersetzen sein, wenn er den Verkehrswert des Tieres übersteigt. Da allerdings hier der Vermögensschaden erst durch die tatsächliche Aufwendung der Heilungskosten entsteht, sollen sie nur dann zu ersetzen sein, wenn die Heilbehandlung wirklich durchgeführt worden ist.

Wie im § 1325 ABGB schließt der Begriff der Verletzung auch sonstige Gesundheitsschädigungen ein.

Die Vollzugsklausel richtet sich nach den Bestimmungen des Ministeriengesetzes.

Eine finanzielle Mehrbelastung wird durch diesen Antrag nicht verursacht.

-.--.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.